

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 16. Dezember 2021 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. Februar 2022.

Mit Art. I Z 7 des Gesetzesbeschlusses (§ 17b des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes)

- wird der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) die Vollziehung der ruhebezugsrechtlichen und versorgungsbezugsrechtlichen Vorschriften nach dem Pensionsgesetz 1965 zur Bemessung und Verrechnung von Geldleistungen für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer sowie damit zusammenhängender gesetzlicher Verpflichtungen, einschließlich der Berechnungen für die Abfuhr der lohnabhängigen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, übertragen (Abs. 1),
- wird die Landesregierung ermächtigt, sich der Bildungsdirektion für Kärnten zu bedienen, um in Hinblick auf die Aufgaben gemäß Abs. 1 das Weisungsrecht und Unterrichtsrecht gegenüber der BVAEB wahrzunehmen (Abs. 2), und
- wird die Bildungsdirektion für Kärnten verpflichtet, der BVAEB bestimmte Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlich sind, zu übermitteln (Abs. 6).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Christoph Hofstätter, Bakk.phil.
Sachbearbeiter
christoph.hofstaetter@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-840/2021-64

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Februar 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen und gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen."

27. Jänner 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung